

Ursula Helms

**Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von
Selbsthilfegruppen (NAKOS), Berlin**

**Jugendhilfe als Interventionsform und Selbsthilfe als partizipative Arbeitsform –
gegensätzliche oder kompatible Handlungsstrategien?**

Expertise 4

**im Rahmen des Projekts „Junge Menschen in der Selbsthilfe – Junge Menschen
in die Selbsthilfe. Selbstsorge, Sorge und bürgerschaftliches Engagement
stützen und erschließen“**

**der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung
von Selbsthilfegruppen (NAKOS), Berlin**

Maßnahmenteil B:

Fachwissenschaftliche Bestandsaufnahme, Praxiserfahrungen und -impulse

Träger: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Projekt „Junge Menschen in der Selbsthilfe – Junge Menschen in die Selbsthilfe. Selbstsorge, Sorge und bürgerschaftliches Engagement stützen und erschließen“ der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS)

Maßnahmenteil B:

Fachwissenschaftliche Bestandsaufnahme, Praxiserfahrungen und -impulse

Expertise 4

Ursula Helms

Jugendhilfe als Interventionsform und Selbsthilfe als partizipative Arbeitsform – gegensätzliche oder kompatible Handlungsstrategien?

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Ziele des Kinder und Jugendhilfegesetzes – zwischen Fürsorge, Empowerment und Partizipation.....	4
Ausgewählte Leistungsarten des SGB VIII: Jugendarbeit, erzieherische Hilfen, soziale Gruppenarbeit und sozialpädagogische Familienhilfe.....	10
1. Förderung der Jugendarbeit	10
2. Förderung von Familien und erzieherische Hilfen	13
3. Soziale Gruppenarbeit	17
4. Sozialpädagogische Familienhilfe	19
Betrachtung von Gesetzestext und Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 SGB VIII	23
Resümee	25
Anmerkungen	27
Literatur	28

Einleitung

Die Selbstorganisation von Bürgerinnen und Bürgern in Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen ist grundsätzlich anerkannt und gesetzlich wie politisch gefördert. Eine neuere Selbsthilfebewegung entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, besonders seit den frühen siebziger Jahren mit starker Ausprägung auch in der psychosozialen Versorgung und Beratung nach US-amerikanischem Vorbild wie bei den *Anonymen Alkoholikern* (Zur Geschichte der Selbsthilfegruppenbewegung vgl. Moeller 1978, S. 43-70). Ihr vorausgegangen war unter anderem die Gründung der *Blinden- und Kriegsversehrtenverbände* sowie der traditionsreichen Suchtselbsthilfe wie das Blaue Kreuz in Deutschland e.V. und der Deutsche Guttempler Orden e.V. Grundidee der Organisation in den entstandenen neueren, immateriell orientierten Selbsthilfegruppen war die Emanzipation von dem von Fürsorge und Sorge beherrschten Versorgungssystem. Ziel ist bis heute ein partizipativer Weg zu einem selbstbestimmten Leben trotz gesundheitlicher, seelischer oder sozialer Einschränkungen. Die Entwicklung der Selbsthilfelandschaft mit ihren inzwischen vielfältigen Themen hat seit langem auch den sozialen und den psychosozialen Sektor erreicht. Die gemeinsame Bewältigung von Problemen alleinerziehender Eltern sind ebenso Gegenstand entsprechender Selbsthilfegruppen und -organisationen wie z.B. die Bewältigung einer Neigung zu Gewalt, die Aufarbeitung von traumatischen Erlebnissen in der Kindheit wie Missbrauch oder schmerzliche Trennungserfahrungen. Auch in der neueren Gesetzgebung zur Gestaltung der Pflege wurde der soziale und psychosoziale Nutzen von Selbsthilfe erkannt und in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Versorgungsangebote einbezogen sowie mit der Möglichkeit einer Förderung versehen. Ein konsequentes Aufgreifen der Entwicklung des Prinzips der Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen findet man im Feld der Jugendhilfe bis heute nur rudimentär. Das überrascht, weil die Förderung der Selbsthilfe in § 4 Abs. 3 des SGB VIII explizit verankert ist und der präventive, leistungs- und bildungsorientierte Ansatz der Jugendhilfe in vielen Dokumenten hervorgehoben wird.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung sollen anhand von Dokumenten politischer Mandatsträger und Sachverständiger die präventive und partizipative Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herausgearbeitet und eine darauf zielende Forderung einer Selbstorganisation und Förderung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe durch vorbeugende Angebote der Jugendhilfe beleuchtet werden. Im zweiten Teil der Expertise werden für ihre Fragestellung ausgewählte Leistungsarten des SGB VIII dahingehend angesehen, ob diese Ansatzpunkte für das Konzept von Selbsthilfegruppen bieten.

Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – zwischen Fürsorge, Empowerment und Partizipation

Anfang der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kodifiziert (Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 1922), welches 1953 zum Jugendwohlfahrtsgesetz novelliert wurde und in der Bundesrepublik bis 1991 Geltung behielt. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz war in der Zeit von 1933 bis 1945 unter die politische Kontrolle des Staates gestellt. Nach 1945 erhielt das alte Gesetz vom 1. April 1924 wieder Geltung, wobei einige Regelungen nun erstmals zur Anwendung gekommen sind. In der DDR war die Jugendhilfe dem Bildungsbereich zugeordnet und 1974 ein eigenes Jugendgesetzbuch geschaffen worden, dann aufgehoben durch den Einigungsvertrag zum 31. August 1990. Das Jugendwohlfahrtsgesetz wurde am 1. Januar 1991 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst als achttes Buch des Sozialgesetzbuchs. „Das bis Ende 1990 geltende Jugendwohlfahrtsgesetz war noch stark an ein ordnungsrechtliches Hilfeverständnis, an ein Kontroll- und Eingriffsverständnis von Jugendhilfe gebunden. Die Weiterentwicklung sowohl der Jugendhilfe als auch der sozialen Arbeit insgesamt – weg von einem obrigkeitsstaatlichen Eingriffsrecht hin zu einem demokratischen Hilfeverständnis – findet gegenwärtig ihren Ausdruck im Kinder- und Jugendhilfegesetz, das heute übereinstimmend als Leistungsgesetz verstanden wird“ (Helming / Blüml / Schattner 1998, S. 136). Das Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe aus der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), aus welchem hier zitiert wurde, stellt die Ergebnisse eines entwicklungsorientierten Praxisforschungsprojektes aus den Jahren 1994 bis 1997 dar. Es beleuchtet auch die allgemeinen Entwicklungen in der Sozialarbeit und stellt fest, dass neuere Konzepte in Sozialarbeit wie Jugendhilfe nicht mehr so sehr ein Defizit und damit als Aufgabe die Behebung von Mängeln hervorheben würden, sondern als Auftrag das Aktivieren von Ressourcen sähen. Dieser Auffassung ist auch Thomas Trenczek im Online-Handbuch Jugendhilfe in seinem Beitrag zu Handlungsmaximen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII: „In der fachgerechten Jugendhilfe gewinnen die Maximen der Hilfe zur Selbsthilfe und Partizipation ein besonderes Gewicht. Der Gesetzgeber des KJHG ist sich bewusst gewesen, dass autonom handelnde Persönlichkeiten nicht gemacht werden können, sie bilden sich allenfalls heraus“ (Trenczek, unter: <http://www.sgbviii.de/S111.html>, Zugriff am 31.7.2009).

In dem Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung vom 1. Dezember 1989 wurde als Ziel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Ablösung des aus dem Jahre 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes durch eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der

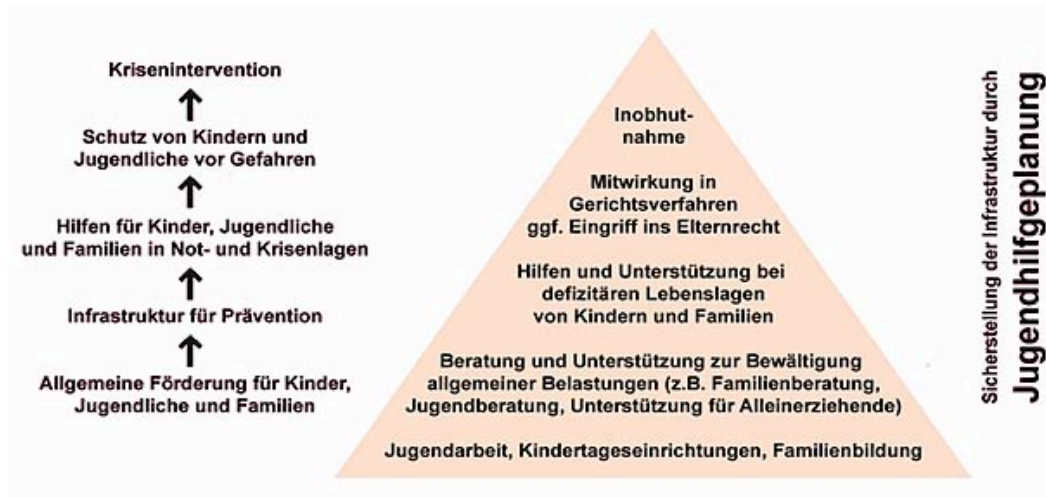
Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe benannt. Die Umsetzung dieses Zieles sollte durch Ablösung des eingriffs- und ordnungsrechtlichen Instrumentariums des geltenden Rechtes durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz erreicht werden (Bundestag Drucksache 11/5948, S. 1). Zu den Leistungen der Jugendhilfe zählen gemäß § 2 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gleichermaßen wie Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie oder die Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. In § 4 Abs. 3 des Gesetzes wird festgelegt, dass die öffentliche Jugendhilfe die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken soll. In diesem Sinne wird auch in der aktuellen Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch vom Februar 2007 unter dem Titel ‚Jugend hat Zukunft!‘ (BMFSFJ 2007, S. 52) festgestellt, dass eine gute und leistungsfähige Jugendhilfe eine wirksame Zukunftsinvestition sei. Der Ausbau von Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe sei auch zukünftig umfassend und bedarfsgerecht zu sichern, insbesondere sei die Jugendhilfe in ihren vorbeugenden, präventiven Angeboten zu stärken, ihre Wirksamkeit durch Kooperation und Vernetzung zu steigern, die Selbsthilfe zu stärken und zu unterstützen. In der Gesetzesbegründung von 1989 wurde hierzu hervorgehoben, dass „die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen (...) vor Ort als besonders wirksam empfunden (wird), wo sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiert und Hilfe zur Selbsthilfe leistet“ (Bundestag Drucksache 11/5948, S. 49).

Mit diesen Aussagen wird der vorbeugende, präventive Charakter des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hervorgehoben und bestärkt. Daraus ließe sich ableiten, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch einen eigenständigen Präventions- und Bildungsauftrag wahrzunehmen hat. Dem widerspricht jedoch die Stellungnahme der Bundesregierung zum zwölften Kinder- und Jugendbericht. Darin begrüßt die Bundesregierung zwar, wenn andere Systeme von der Kinder- und Jugendhilfe lernten und deren Prinzipien der Teilhabe und Verantwortung übernehmen, sie erachtet es zugleich aber auch für unerlässlich, dass hierbei die originäre Funktionsbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Strukturen Beachtung finde: „Mit ihrem Leitziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), intendiert sie zwar ebenso wie die Schule die soziale Integration junger Menschen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat aber im Gegensatz zur Schule keinen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag, sondern knüpft an den elterlichen Erziehungsauftrag an. Sie ist zwar primär präventiv ausgerichtet, hat aber in Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes (Artikel 6 Abs.

2 Satz 2 GG) auch fürsorgerische Aufgaben zu erfüllen“ (Bundestag Drucksache 15/6014, S. 12).

Dieser Fürsorgeaspekt verweist auf ein Dilemma des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, welches schon zu Beginn des Gesetzes deutlich wird. § 1 Abs. 1 SGB VIII formuliert das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Übereinstimmung bzw. Anlehnung an Art. 2 des Grundgesetzes, wonach jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat. Gemäß § 1 Abs. 2 SGB VIII hingegen sind in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. des Grundgesetzes „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die [ihnen] zuvörderst [...] obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.¹ Kinder- und Jugendhilfe muss also in dem Spannungsbogen zwischen den Rechten von Kindern und Jugendlichen einerseits und den Rechten ihrer Eltern / Erziehungsberechtigten andererseits agieren. Einen Vorrang vorbeugender Angebote vor Anwendung intervenierender oder fürsorgerisch geprägter Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe konnten wir in der Ausgestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor diesem Hintergrund nicht finden. Gleichwohl scheint ein präventiver Ansatz grundsätzlich gewollt zu sein. Dies verdeutlicht auch das Schaubild der IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Jugendhilfe zwischen Prävention, Leistungserbringung und Intervention



(Quelle: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4675>, Zugriff am 14.12.2009)

Über die Herausarbeitung des präventiven Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe hinaus ist für die Beleuchtung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Selbsthilfe auch das Vorhandensein des Empowermentprinzips und eines partizipativen Ansatzes in der Jugendhilfe notwendig. Der Wechsel vom Adressaten einer Maßnahme im Kinder- und Jugendrecht als Objekt hin zu einer Förderung der Eigenständigkeit des Subjektes ist gerade für dieses Recht eine schwierige, wenn auch dringende Herausforderung. In einem Beitrag zu den Rechten des Kindes beleuchtet Michael Coester unter anderem die Entwicklung vom Kindeswohl zum Kindesrecht. „Der Schritt vom elterlichen Herrschaftsrecht zur Herrschaft des Kindeswohlprinzips war ... in der Tat ein Paradigmenwechsel im Kindschaftsrecht ... Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass auch nach der neuen Konzeption das Kind zwar als Person, als Rechtssubjekt im Zentrum allen Bemühens steht, aber doch immer noch vorwiegend als zu versorgendes, zu schützendes und zu leitendes Subjekt, das zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung von Natur aus nicht in der Lage ist“ (Coester 2009, S. 10).

Die Empowermentperspektive verlässt diese Defizitperspektive hin zu einer Ressourcen- oder Kompetenzperspektive, sie bezieht das Selbst- und Weltverständnis der Adressatinnen und Adressaten in das Maßnahmegeschehen mit ein. Hierauf verweist der 13. Kinder- und

Jugendbericht zur Lebenssituation junger Menschen und zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, welcher über diesen Ansatz auch das Erfordernis der Stärkung der Selbsthilfeinitiativen beschreibt. Empowerment dürfe nicht allein auf die individuelle Ebene eingengt verstanden werden, da hier die Gefahr einer Individualisierung von Problemlagen und damit auch ihrer Bewältigung bestehe. Empowerment fokussiere auf die professionelle Ermöglichung von Bedingungen der aktiven Beteiligung. Hierdurch könnten Erfahrungen der eigenen Handlungsmächtigkeit ermöglicht und das eigene Leben als kohärent wahrgenommen werden. „Gerade um die individuelle Handlungsfähigkeit stärken zu können, bedarf es der Netzwerke, die in der Lage sind, Individuen in ihrer Lebensbewältigung emotional und alltagspraktisch zu unterstützen und gemeinsame Interessen wirksam zu vertreten (etwa in Form von Selbsthilfeinitiativen)“ (Bundestag Drucksache 16/12860, S. 72). Zusammenfassend kommen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass die Konzepte Salutogenese, Empowerment, Partizipation, Verwirklichungschancen und Befähigung nicht nur einen spezifischen Zugang zur Gesundheitsförderung transportierten, sondern darüber hinaus ein spezifisches Subjektverständnis, wobei das Subjekt als ein sich selbst steuerndes Individuum verstanden wird, welches über die Erfahrung von Kohärenz und Selbstwirksamkeit jenes Maß an Autonomie erwerbe, das den normativen Vorstellungen unserer Gesellschaft entspräche (Bundestag Drucksache 16/12860, S. 247).

Auch die Europäische Union hat eine neue Strategie für die Jugend gefordert: Investition und Empowerment durch Bereitstellung größerer Ressourcen in mehreren Politikbereichen, durch die Förderung des Potenzials junger Menschen, durch eine Strategie für alle jungen Menschen und insbesondere die benachteiligte Jugend. Berücksichtigung finden sollen Maßnahmen zur besseren Anerkennung von Fähigkeiten, Stärkung von Engagement und Empowerment sowie Achtung der Vielfalt. In einem Statement des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anlässlich des 9. Forums zu den Perspektiven Europäischer Jugendpolitik² am 21. September 2009 wurden als Zielsetzung der Schwedischen Ratspräsidentschaft unter anderem die Förderung des gesellschaftlichen Engagements, die Förderung der sozialen Eingliederung und die Förderung der Solidarität zwischen allen jungen Menschen benannt. Zur Verwirklichung dieser Ziele sei Jugendpolitik als Querschnittspolitik zu gestalten. Diese Ziele unterstütze die Bundesregierung.

Die grundsätzlich präventiv und fördernd formulierten Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes finden auch ihren Niederschlag in der finanziellen Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe. Die Bundesrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen

zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan vom 28. August 2009 (BMFSFJ 2009; Gemeinsames Ministerialblatt, 60. Jahrgang, Nr. 38) heben bei der Beschreibung der Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes dessen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Sozialgesetzbuch hervor. Der Kinder- und Jugendplan soll dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden können. Aufgaben von besonderer Bedeutung sind danach unter anderem die Eingliederung und Partizipation junger Menschen mit Behinderung sowie die Nutzung einer Verbindung von Lernen und Handeln, um Kinder und Jugendliche zur Gestaltung ihrer Zukunft zu befähigen. Junge Menschen sollen angeregt und befähigt werden, sich für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für individuell und sozial Benachteiligte, einzusetzen. Zudem soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen angeboten werden. Schließlich soll durch Modellmaßnahmen der Jugendsozialarbeit jungen Menschen sozialpädagogische Hilfe angeboten werden, die ihre Persönlichkeitsbildung oder ihre soziale Integration fördert.

Ausgewählte Leistungsarten des SGB VIII: Jugendarbeit, erzieherische Hilfen, soziale Gruppenarbeit und sozialpädagogische Familienhilfe

1. Förderung der Jugendarbeit

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugendberholung
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Jugendministerkonferenz hatte 2001 in ihrer Sitzung in Weimar zu der Jugendhilfe in der Wissensgesellschaft³ klar hervorgehoben, dass Jugendhilfe generell den Auftrag habe, junge

Menschen in ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Dabei seien jene Schlüsselqualifikationen zu stärken, denen heute eine hohe Bedeutung für den beruflichen Erfolg und für die Bewährung im Leben beigemessen würde wie Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit. Im Mittelpunkt stehe dabei das pädagogische Bemühen, jungen Menschen Bewältigungsstrategien für die Anforderungen des Alltags zu vermitteln. In Prozessen des sozialen Lernens, auch in der außerschulischen Bildung, die im Rahmen von Jugendhilfeangeboten gemacht werden, könnten solidarisches Verhalten, Kritikfähigkeit und Konfliktkompetenz erworben werden. Die Stärken der außerschulischen Bildung lägen bei den Themen, die sich nicht allein durch abstrakte Lernprozesse erschließen, sondern einen lebendigen Bezug zur Lebenswirklichkeit voraussetzen, die durch eigenes Tun und die daraus gewonnenen Erfahrungen genährt würden. Ihren Niederschlag findet die diesem Ziel folgende, bildungsbezogene Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechtes unter anderem in der Förderung der Jugendarbeit und in der Förderung von Jugendverbänden einschließlich der bei ihnen respektierten Eigenständigkeit von Organisation und Ausrichtung. In diesem Sinne beleuchtete auch der 12. Kinder- und Jugendbericht das Wesen der Jugendarbeit: „Mit der Jugendarbeit wird ein Bereich der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert, der eine explizite, auch gesetzlich verankerte, Bildungsaufgabe hat. Bildungsangebote und -leistungen der Jugendarbeit weisen, im Gegensatz zu vielen formalen Bildungsinstitutionen, einen hohen Grad an Selbstorganisation durch Jugendliche auf. Sie sind durch eine Aneignungs- und Vermittlungsstruktur gekennzeichnet, in der lebensweltliche und sozialräumliche Bedingungen und Gegebenheiten zum unverzichtbaren Bestandteil gehören“ (Bundestag Drucksache 15/6014, S. 38). Im weiteren Verlauf des 12. Jugendberichtes wird herausgearbeitet, dass die Gleichaltrigengruppen die Voraussetzungen für den Erwerb von personalen Kompetenzen böten; die Herstellung von Kontakten erfordere Selbstorganisation bei dem Arrangieren von Terminen, dem Koordinieren von Aktivitäten sowie dem Setzen von Prioritäten.

In einer bisher nicht veröffentlichten Studie zu den „Kompetenzen für die Arbeit in Selbsthilfegruppen“ belegt Burkhard Hill (Hill 2009/2010), dass eine Unterstützung zum Erwerb von personalen Kompetenzen durch eine Förderung von Selbsthilfegruppen möglich wird. In seiner Ausarbeitung stellt Hill fest, dass die Menschen, die sich in Selbsthilfegruppen engagieren, in der Regel einige Voraussetzungen mitbringen, die sie zu diesem Engagement befähigen, anderes aber auch erst in der Gruppe selbst erlernen. Folgende Kompetenzen und Fähigkeiten seien bedeutend, um für sich und andere gemeinsam an der Verbesserung der Lebenslage zu arbeiten:

1. Die Fähigkeit, Schwellenängste zu überwinden
2. Die Bereitschaft sich zu öffnen und etwas von sich preis zu geben
3. Die Fähigkeit, Vertrauen in die Situation und zu anderen aufzubauen
4. Die Fähigkeit, sich sprachlich ausdrücken zu können
5. Die Fähigkeit zur Identifizierung eines Problems und zur Bearbeitung desselben mit adäquaten Handlungsschritten
6. Die Fähigkeit zur Toleranz und Integration in der Gruppe
7. Über ein Grundverständnis von Selbsthilfe verfügen und Regeln anerkennen
8. Die Fähigkeit, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen
9. Die Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen
10. Die Fähigkeit, das eigene Handeln zu reflektieren
11. Die Fähigkeit, Kritik zu ertragen und zu äußern.⁴

Dieses Bündel an Fähigkeiten, Wissensbeständen und problemorientierten Handlungsformen werde teils erst im Verlauf der Gruppenzugehörigkeit erworben, ist aber insgesamt für eine kontinuierliche und zufriedenstellende Beteiligung erforderlich. In einer Studie zu Chancen und Barrieren bei Zugang zu schwer erreichbaren Betroffenen des Hamburger Medizinsoziologen Alf Trojan (Nickel u.a. 2006, S. 70), die auch die Altersgruppe der jungen Menschen in den Blick nahm, werden die Zugangswege und die spezifischen Erfordernisse für die Entwicklung von Selbsthilfebereitschaft bei dieser Zielgruppe untersucht. Die Autoren kommen wie Hill zu dem Ergebnis, dass das Vorhandensein eines gewissen Maßes an ‚Eigenkompetenz‘ erforderlich sei, weil Selbsthilfe nicht allein aus einer Defizit-Situation entstehe. Andererseits entstünden die nötigen Kompetenzen erst als Folge der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe (Nickel u.a. 2006, S. 23). Nach einer Befragung von Selbsthilfekontaktstellen mit der Frageformulierung „Welche Arbeitsweisen und Zugangswege sind bei der Selbsthilfeaktivierung hilfreich oder könnten hilfreich sein?“ wurden Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der laufenden Gruppenarbeit benannt, aber auch Kooperation und Vernetzung der Angebote, niedrigschwellige Angebote sowie Sprach- und Kulturmittlung. Bei der Frage „Können Sie Selbsthilfegruppen nennen, in denen nach Ihrer Erfahrung besonders viele sozial benachteiligte Menschen teilnehmen?“ benannte knapp die Hälfte psychosoziale Gruppen und ein gutes Drittel psychische und psychosomatische Gruppen. Bei der Frage „Welche Barrieren gibt es Ihrer Erfahrung nach für die Beteiligung an Selbsthilfeszusammenschlüssen?“ wurden unter anderem Schamempfinden, Sprach- und Kulturbarrieren benannt (Nickel u.a. 2006, S. 8 ff.).

Die Ziele aus § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) wie Befähigung zur Selbstbestimmung, Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement böten Ansatzpunkte für eine Förderung der Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen. Voraussetzung wäre, dass Jugendverbände, Gruppen und Initiativen Kenntnis haben von dem Konzept der Selbsthilfegruppe und dass ein Austausch und eine Vernetzung stattfindet zwischen diesen Organisationen und den in der oder für die Selbsthilfe Engagierten.

Im November des Jahres 2005 informierte das statistische Bundesamt allerdings über die stetig sinkende öffentliche Förderung der Jugendarbeit. Die von Bund, Ländern und Gemeinden oder der EU finanziell geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit seien im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2000 um 23 Prozent zurückgegangen, die Zahl der an den Veranstaltungen teilnehmenden jungen Menschen um 20 Prozent (Statistisches Bundesamt 2005, Pressemit. Nr. 474). Hier wird deutlich, dass für das Maß einer Förderung die Haltung der zuständigen Kommune ausschlaggebend ist. „Wieweit der bisweilen unkonventionelle Zugang von Jugendlichen auf Verwaltung und Verbände vor Ort Gehör findet, hängt von der kommunalpolitischen Willensbildung ab.“ Diese Frage, der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Kinder- und Jugendhilfegesetz entnommen (BMFSFJ 2007, S. 24), ist bedeutsam für die praktische Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, denn die Kinder- und Jugendhilfe ist kommunale Aufgabe in Ausführung landesrechtlicher Regelungen. Kommunen müssten Selbsthilfegruppen als eine Organisationsform von Jugendarbeit anerkennen und die strukturellen wie finanziellen Voraussetzungen für eine Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen schaffen.

2. Förderung von Familien und erzieherische Hilfen

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.

In der bereits zitierten Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Kinder- und Jugendhilfegesetz wird als Ziel vorbeugender Angebote im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz beispielhaft gefordert, junge Menschen und Eltern zu befähigen, „gefährdende Einflüsse kritisch zu durchschauen und abzuwehren. (...) Jugendliche, die Medienkompetenz entwickelt haben, konsumieren bewusster und sind negativen Wirkungen weniger ausgeliefert“ (BMFSFJ 2007, S. 28). Gefährdungen soll durch Information, Aufklärungs- und Beratungsleistungen entgegengewirkt werden. Als Schlüssel zu einem Erfolg versprechenden vorbeugenden Jugendschutz wird die Kompetenzentwicklung angesehen. Kompetenzen werden nicht nur im Bildungssektor, besonders in den Schulen, oder über die häusliche Erziehung vermittelt. Im 12. Jugendbericht werden auch Peers und Medien als wichtige Lernwelten im Alltagsleben von Kindern und Jugendlichen beschrieben (Bundestag Drucksache 15/6014, S. 35). Gleichmaßen böten die Gleichaltrigengruppen die Voraussetzung für den Erwerb von personalen Kompetenzen. Die Potenziale des spezifischen Lern- und Erfahrungsraums von Gleichaltrigengruppen lägen im Bereich der Förderung der sprachlich-kommunikativen, sozialen und Selbstkompetenzen. Neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus und Schule seien die informellen Lernorte wichtig für die

Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die vielfältigen Möglichkeiten in unserer Gesellschaft, der 12. Jugendbericht spricht von der heutigen Gesellschaft als „Multioptionsgesellschaft“ (Bundestag Drucksache 15/6014, S. 49), erweiterten Chancen und Risiken bei der Entwicklung junger Menschen gleichermaßen. Die Sachverständigen verweisen auf eine Enthierarchisierung von Generationenbeziehungen, dies berge Chance und Herausforderung. Sie führe zu einem Verlust an Normierung und Verbindlichkeit.

Für erzieherische Hilfen nach dem Jugendhilfegesetz wird eine Steigerung um 79 Prozent zwischen 1991 und dem Jahr 2006 vom Statistischen Bundesamt (Statistisches Bundesamt 2008, Pressemitl. Nr. 38) mitgeteilt. Erzieherische Hilfe erhalten junge Menschen und Familien bei persönlichen Schwierigkeiten und Konflikten im sozialen Umfeld. Dazu zählen unter anderem Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit und die sozialpädagogische Familienhilfe. Nach Feststellungen der Sachverständigen des 12. Jugendberichtes erreichen Programme, die die Selbsthilfe von Familien im alltäglichen Kontext aktivierten, eine breitere Gruppe von Eltern. Sie fänden auch eher Zugang zu sozial benachteiligten Familien. Forschungsanstrengungen und noch mehr entsprechende Anstrengungen in der Praxis seien notwendig, um gerade diese, aufgrund der vorliegenden Analysen klar als sozial benachteiligt erkannte Gruppe von Kindern, möglichst früh und umfassend zu fördern (Bundestag Drucksache 15/6014, S. 37). In einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekt bei der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) zur Verdeutlichung des Familienbezugs von Selbsthilfegruppen und Stärkung der Familienorientierung der Selbsthilfeunterstützung von 2004 bis 2006 interessierten unter anderem die konkreten persönlichen Erfahrungen von Menschen in Selbsthilfegruppen und den von ihnen mitgeschaffenen sorgenden Netzen. Festgestellt werden konnte, dass mit der Betroffenenkompetenz die Familienkompetenz wächst.

Als Beispiele für den Zuwachs an Familienkompetenz durch Selbsthilfegruppen werden benannt:

- Kommunikationsfähigkeit
- Konflikte produktiv austragen lernen
- Lernchance
- andere Verhaltensmöglichkeiten ausprobieren
- Fähigkeit, anderen zuzuhören
- sich abgrenzen können
- neue Ziele entwickeln
- selbstbewusster werden (z.B. Eltern gegenüber der Schule)

- besser und stärker die Familie nach außen vertreten (Thiel u.a. 2005, S. 182).

Die in diesem Projekt durchgeführte Studie auf der Basis exemplarischer Interviews mit Selbsthilfegruppen-Mitgliedern verdeutlichte, „dass sich bei Menschen, die sich in Selbsthilfegruppen engagieren, das Verhältnis von gesellschaftlicher Integration und individuell-biographischem Wandel innerhalb des Kontextes von Selbsthilfe, Familie und bürgerschaftlichem Engagement gut abbilden“ lässt (Schilling 2006, S. 8). Für eine Förderung der Erziehung in der Familie kann das Konzept der Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen nutzbringend und zielfördernd eingesetzt werden. Bedingung ist auch hier die Schaffung eines Zugangs zu selbsthilfeunterstützenden Einrichtungen.

Die Stadt Leipzig gibt jährlich einen Leistungskatalog der Beratungsangebote der Jugendhilfe in der Stadt heraus (Stadt Leipzig 2007). Für diesen Leistungskatalog werden die Angebotsprofile der Beratungsangebote schriftlich erhoben, um möglichst konkrete Auskünfte und vergleichbare Angaben zu erhalten. Neben Name, Adresse, Öffnungszeiten, Qualifikation des Personals und dem jeweiligen Angebot der Einrichtung im Rahmen des SGB VIII werden Aussagen zu den Zielgruppen, den Problemschwerpunkten und der Methodik aufgeführt sowie die Ziele der Beratung, die Angebote und sonstige Aktivitäten beschrieben. Von 28 Beratungsangeboten erwähnen elf die ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘, sieben die Stärkung der Selbsthilfekräfte und ebenfalls sieben die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Die Übersicht enthält keine vertiefenden Hinweise darauf, was zum Beispiel unter einer ‚Aktivierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen‘ in der Rubrik ‚Methodik‘ verstanden wird. Deutlich wird bei vielen Angeboten aber der niedrighschwellige, präventive Charakter der Beratungsangebote und bei einigen eben auch das Ziel der Förderung der Selbsthilfe bis hin zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

3. Soziale Gruppenarbeit

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Im Internetauftritt des BMFSFJ wird unter der Überschrift Familienwegweiser.de das Stichwort ‚soziale Gruppenarbeit‘ als familienunterstützendes Angebot für ältere Kinder und Jugendliche beschrieben. Das Angebot soll intensives soziales Lernen in einer Gruppe ermöglichen, um bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und bei Problemen mit ihrer Umwelt durch die Förderung und das Einüben von sozial akzeptierten Formen der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen zu unterstützen. Ziel ist die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz durch Vermittlung alternativer Handlungsstrategien hin zu einer verbesserten sozialen Kompetenz, größerer Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und mehr Selbstbewusstsein. Im Jugendstrafverfahren kann die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit auch durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden. Die soziale Gruppenarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bietet keinen oder möglicherweise nur verborgene Ansatzpunkte für die Beförderung einer Selbsthilfegruppe. Die Selbstorganisation in einer Selbsthilfegruppe zählt zu dem präventiven Ansatz, die soziale Gruppenarbeit ist eine Intervention mit sozialtherapeutischem Charakter.

Die Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen zielt auf einen Austausch mit anderen, gleichermaßen Betroffenen. Damit bietet sie individuelle Stärkung und Raum für das Erlernen von Handlungs- und Bewältigungsstrategien in einem geschützten Umfeld. Eine Stärkung der Selbstorganisation unter Nutzung des Konzeptes der Arbeit in Selbsthilfegruppen ist allerdings noch nicht ausreichend in der Sozialarbeit im Feld der Jugendhilfe angekommen, obwohl die Bewältigung von Problemen auch und vielleicht gerade bei jungen Menschen manchmal erst durch psychosoziale Unterstützung außerhalb der Familie möglich wird. Selbsthilfegruppen bieten Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung und geben emotionale Unterstützung, sie sind allerdings nicht als ‚sozialtherapeutische‘ oder angeleitete Gruppe im Sinne der sozialen Gruppenarbeit konzipiert. Gruppenmitglieder informieren sich gegenseitig über

Bewältigungsstrategien, es entstehen tragfähige Netze zum Teil sorgender Nähe mit der Möglichkeit, auch gemeinsam Freizeitaktivitäten und soziales Engagement zu entfalten. Darüber hinaus werden Kompetenzen entwickelt, die auch außerhalb des Gruppengeschehens überdauernd Geltung erfahren. Die Basis der Selbsthilfe ist allerdings der Erfahrungsaustausch, dabei macht das Sprechen mit anderen Gleichbetroffenen auf gleicher Augenhöhe das Wesen der Selbsthilfe aus.

Eine Neuausrichtung von Konzepten und Handlungswegen der sozialen Gruppenarbeit im Sinne des SGB VIII könnte eine Chance für die Verknüpfung von sozialer Gruppenarbeit und Selbsthilfegruppen bieten. Für die Herangehensweise könnten die Rahmenbedingungen für Selbsthilfegruppen von jungen Menschen mit Suchtproblemen auf Nutzbarkeit geprüft werden. (Zur Thematik „Junge Suchtkranke in der Selbsthilfe“ vgl. Kleinschmidt 2005, und Breuer u.a. 2006.)

4. Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an die ganze Familie richtet und Eltern bei Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen unterstützt. Zahlen des Statistischen Bundesamtes belegen, dass die sozialpädagogische Familienhilfe durchaus aktiv eingesetzt wird. Im Mai des Jahres 2005 informierte eine Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes über eine Verdopplung der Zahl der sozialpädagogischen Familienhilfen seit dem Jahr 1994. „Gegenüber 1994, als der Internationale Tag der Familie zum ersten Mal begangen wurde, hat sich die Zahl der betreuten Familien (+ 25 000) und die der betreuten Kinder (+ 52 000) mehr als verdoppelt“ (Statistisches Bundesamt 2005, Pressemitteilung Nr. 218).

Im ‚Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe‘ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) werden Ergebnisse eines Projektes zu dieser Maßnahmenform des Jugendhilfegesetzes dargestellt. Aufgabe des Projektes war es, auf der Basis neuerer Daten, vertiefter Praxiskontakte und unterschiedlicher fachlicher Erkenntnisse mit der Erstellung eines Handbuches zur sozialpädagogischen Familienhilfe einen grundlegenden Beitrag zur Sicherung von fachlich-methodischen Standards und von erforderlichen organisatorisch-materiellen, personellen und kooperativen Arbeitsvoraussetzungen zu leisten. Unter der Überschrift „Selbsthilfe, Hilfe und Fremdhilfe“ werden Formulierungen einer Expertise von Gerd-Rüdiger May entnommen, die nachfolgend zitiert werden (Helming / Blümel / Schattner, S. 229 ff.).

May beschreibt sechs Stufen der Selbsthilfe und Hilfe:

Selbsthilfe, Hilfe und Fremdhilfe	Suchrichtung	Inhalt der Selbsthilfe – Leitgedanken als praktische Hypothesen zur Umsetzung
1. Stufe	Selbsthilfe	„Was Personen selbst lösen können, ist von SPFH nicht zu übernehmen und bei diesen Personen anerkennend zu belassen“
2. Stufe	Selbsthilfe und Hilfe	„Was Personen noch nicht lösen können, kann SPFH zeitweise vermitteln“
3. Stufe	Zukünftige Selbsthilfe und Hilfe	„Was Personen noch nicht können in der Zeit, die SPFH zur Verfügung steht, kann SPFH bestenfalls auf die Zukunft hin vermitteln helfen“
4. Stufe: Übergang zur Fremdhilfe	Fremdhilfe neben Selbsthilfe	„Was Personen nach gemeinsamer Bemühung und übereinstimmender Einschätzung voraussichtlich nicht, auch später nicht, lösen können, kann SPFH möglicherweise in Fremdhilfe vermitteln“
5. Stufe	Selbsthilfe im Zweifelsfall vor Fremdhilfe	„Was Personen nach gemeinsamer Bemühung und ambivalenter Einschätzung vielleicht nicht, vielleicht auch später nicht, lösen können, kann SPFH im Zweifelsfall in Selbsthilfe vor Fremdhilfe vermitteln“
6. Stufe: Grenze zur Fremdhilfe	Fremdhilfe vor Selbsthilfe	„Was Personen und SPFH nach gemeinsamen Bemühungen und nicht übereinstimmender Einschätzung vielleicht nicht, vielleicht auch später nicht, lösen können, d.h. wenn eine Kindesgefährdung nicht abgebaut werden kann, vermittelt SPFH als Aufgabe an die Familie und die öffentliche Jugendhilfe zurück.“

SPFH = Sozialpädagogische Familienhilfe

In der Erläuterung dieser Stufen beschreibt May zur ersten Stufe den Wunsch nach Selbstbestimmung. Nach seinen Feststellungen suchen Menschen Lösungen zunächst auf ihre

eigene Weise. Die eigene „meine Weise“ stehe für „selbständiges Handeln“, für „Selbstverständnis“ und systemisch für „das Selbst in Beziehungen“. Diese Haltung gelte es zu wahren und zu fördern, wobei sich in der Praxis vier wichtige zusammenhängende Elemente als sinnvoll erwiesen hätten, die nach May in jedem Gespräch beobachtet und eingesetzt werden könnten: „Kompetenzen voraussetzen und ermutigen; Kompetenzen feststellen / festhalten; Kompetenzen zeigen lassen; Kompetenzen zumuten“ (Helming / Blümel / Schattner, S. 229). Selbst in der dritten Stufe sei immer noch davon auszugehen, dass in den verschiedenen Kontexten Lösungsmöglichkeiten auffindbar seien – auch ohne professionelle Hilfesysteme. Mays Expertise gibt einen guten Überblick über das Vorgehen bei der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘. Hierunter wird die individuelle Selbsthilfe oder auch die Selbsthilfe einer ganzen Familie verstanden. Die Methode der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ weist gerade im Kinder- und Jugendhilfegesetz auf den gewünschten Paradigmenwechsel vom Kontroll- und Eingriffsverständnis hin zu dem Verständnis eines tragfähigen Aushandelns sachgerechten Verhaltens und Handelns in krisenhaften Situationen von Familien.

Die Stadt Dormagen in Nordrhein-Westfalen hat 2001 einen Qualitätskatalog herausgegeben, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes und der Sozialpädagogischen Familienhilfe feststellten, dass festgeschriebene Standards fehlten, die ihnen die Zusammenarbeit erleichtern könnten. Dieser Qualitätskatalog wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Reinhart Wolf von der Alice-Salomon-Fachhochschule in Berlin erarbeitet. In dem Qualitätskatalog werden zunächst Probleme im Aufgabenfeld beschrieben. So seien die Aufgaben im Vorfeld einer Hilfe, die Öffnung der Zugänge in der Jugendhilfe noch gar nicht entdeckt worden, die Jugendhilfe verfare nach einem reaktiven Programmkonzept, statt proaktiv und präventiv auf die Bürgerinnen und Bürger zuzugehen. Zudem herrsche ein Mangel an Zusammenarbeit, eine Vernetzung unterschiedlicher Hilfesysteme sei nur sporadisch gegeben. Das Bild der Sozialarbeit in der Öffentlichkeit sei negativ geprägt, es fehlten sachgerechte Informationen über die Angebote und Hilfeprozesse, die den Zugang Betroffener erleichtern könnten (Stadt Dormagen 2001, S. 16 ff.). Aufgabe präventiven Denkens und Handelns in der Jugendhilfe sei es, Hilfeangebote nicht erst zu machen, wenn eine problematische Situation bereits eingetreten sei, sondern möglichst frühzeitige, vorausschauende und problemvermeidende Hilfen bereitzuhalten (Stadt Dormagen 2001, S. 21). Diese Programmatik deckt sich mit den beschriebenen Aussagen politischer Mandatsträger und Sachverständiger zu den präventiven Zielen der Jugendhilfe. Im hier zitierten Qualitätskatalog selbst wird zur Programm- und Prozessqualität im Vorfeld einer Hilfeleistung auch eine Kooperation mit Selbsthilfegruppen

beschrieben: „Nach § 1 KJHG haben alle Bürgerinnen und Bürger (insbesondere Eltern und Kinder) ein Recht auf Beratung und Hilfe. Zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, mit Selbsthilfegruppen und freien Initiativen bietet das Amt für Kinder, Familien und Senioren eine große Vielfalt unterschiedlicher, auf die komplexen persönlichen Situationen von jungen Menschen, Familien und Senioren abgestimmte Hilfen in Form von Beratung, Förderung, Unterstützung und Begleitung an“ (Stadt Dormagen 2001, S.15). Der später beschriebene Qualitätsstandard ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ bleibt dann jedoch allgemein und im Ergebnis nur eine Aufforderung zur gemeinsamen Abklärung von Erwartungen und Leistungen zwischen Leistungsempfänger/in und Sozialarbeiter/in: „Die Fachkräfte wissen um die Sorgen und Probleme der Klienten und stehen ihnen helfend und entlastend zur Seite. Sie klären gemeinsam mit den Klienten die Erwartungen und den Auftrag ab. Sie sorgen dafür, dass Hilfe nicht zu Abhängigkeiten führt, vielmehr werden die eigenen Kräfte und Ressourcen der Klienten aktiviert (Empowerment)“ (Stadt Dormagen 2001, S. 41).

Ein solches Herangehen von Sozialarbeit und Pädagogik ist zwar Voraussetzung für das Empowermentprinzip, aber noch nicht ausreichend für eine Unterstützung einer Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen. Borgetto gebraucht zur Definition und zur Unterscheidung von Selbsthilfe und Fremdhilfe sowie Gruppenselbsthilfe und individueller Selbsthilfe folgende Formulierung:

- „Unter *Selbsthilfe* werden alle individuellen und gemeinschaftlichen Handlungsformen verstanden, die sich auf die Bewältigung (Coping) eines gesundheitlichen oder sozialen Problems durch die jeweils Betroffenen beziehen. Selbsthilfe beruht vor allem auf Erfahrungswissen, kann aber auch Fachwissen einschließen. Der Begriff der *Fremdhilfe* bezeichnet demgegenüber sowohl die bezahlte als auch die unbezahlte Hilfe durch nicht betroffene Laien oder Fachleute / Experten.
- *Individuelle Selbsthilfe* umfasst primär individuelle Handlungsformen und in einem weiteren Sinne auch gemeinschaftliche Handlungsformen innerhalb vorgefundener „natürlicher“ sozialer Gebilde (z.B. Familie), *gemeinschaftliche Selbsthilfe* demgegenüber individuelle und gemeinschaftliche Handlungsformen innerhalb eigens zu diesem Zweck geschaffener „künstlicher“ sozialer Gebilde (z.B. Selbsthilfegruppe)“ (Borgetto 2004, S. 3).

Diese Formulierung entspricht der Definition von Selbsthilfegruppen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG). Danach ist Ausgangspunkt für ein Selbsthilfeengagement in Gruppen in aller Regel ein spezifisches Problem, von dem die Engagierten selbst oder mittelbar, z.B. als Angehörige, betroffen sind. Selbsthilfegruppen sind

ganzheitlich ausgerichtet, alle möglichen Lebensbereiche, die durch die Problemstellung berührt sind, geraten in den Horizont der Gruppenarbeit. Dazu zählen Versorgungsfragen, soziale Sicherung, Familie, Arbeit, Freizeit und Mobilität gleichermaßen wie Schule und Ausbildung (DAG SHG 1987, S. 5). Die NAKOS, eine Einrichtung der DAG SHG, bezeichnet darüber hinaus tragfähige, familienergänzende Selbsthilfegruppen auch als ‚Sorgende Netze‘: „Unter sorgenden Netzen verstehen wir alltagsnahe, offene und zugleich verlässliche Beziehungsgeflechte von Menschen, die sich in Bezug auf ein gemeinsames Problem oder Anliegen gegenseitig unterstützen und gemeinsam Handeln. Der soziale Zusammenhalt gründet nicht bzw. nicht wesentlich auf verwandtschaftlichen, sondern auf selbst gewählten Beziehungen. Eine Abgrenzung zu örtlichen Selbsthilfegruppen, für die Ähnliches gilt, ist nicht einfach (und auch nicht immer sinnvoll); die Übergänge sind fließend. Besondere Kennzeichen wären aber die stabile Verfügbarkeit des Netzes, die Mitwirkung auch von ‚sympathisierenden‘ Personen, die selbst nicht direkt von dem Problem betroffen sind, aber mitmachen, und dass es sich bei den Beziehungen in einem solchen Netz um reale Lebensbeziehungen handelt“ (Thiel u.a. 2005, S. 191 f.)

Gerade die sozialpädagogische Familienhilfe würde einen sinnvollen Ansatzpunkt bieten für das Konzept der Arbeit in Selbsthilfegruppen. Probleme von oder in Familien könnten mit gleichermaßen betroffenen Familien ausgetauscht werden und so im Wege einer gegenseitigen Stärkung zu einer Bewältigung beitragen helfen.

Betrachtung von Gesetzestext und Gesetzgebung zu § 4 Abs. 3 SGB VIII

Das SGB VIII fordert eine Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe. Es bestimmt darüber hinaus einen Vorrang der freien Jugendhilfe, ihre Förderung und die Stärkung der verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

In der Begründung zu § 4 Absatz 3 wird hervorgehoben, dass diese Vorschrift in grundsätzlicher Weise die Förderungs- und Finanzierungspflicht der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der nicht-staatlichen Tätigkeit regelt. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen werde vor Ort als besonders wirksam empfunden, wo sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiere und Hilfe zur Selbsthilfe leiste. Dies geschehe auf drei Ebenen:

- Selbsthilfe in der Form der Selbstorganisation im eigenen Interesse (z.B. Eltern- oder Jugendinitiativen)
- Selbsthilfe als Engagement zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens
- Selbsthilfe, die darauf zielt, anderen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben (z.B. Fördervereinigung, ehrenamtliche Arbeit) (Bundestag Drucksache 11/5948, S. 49).

Alle drei Formen der Selbsthilfe seien für die Jugendhilfe von großer Bedeutung und bedürften der unterstützenden Netze und der Stärkung der Hilfs-, Solidar- und Lebenszusammenhänge im nachbarschaftlichen, lokalen, regionalen und überregionalen Bereich.

Im SGB VIII – Online-Handbuch, herausgegeben von Ingeborg Becker-Textor und Martin R. Textor, stellt Peter-Christian Kunkel zu dem Ziel der Stärkung der verschiedenen Formen der Selbsthilfe in § 4 Abs. 3 SGB VIII fest, dass damit einer gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werde, „die dadurch gekennzeichnet ist, dass sich immer mehr Menschen zu Selbsthilfegruppen und Bürgerinitiativen zusammenschließen, ohne sich an einen Träger binden zu wollen. Neue Konzepte bürgerschaftlichen Engagements zur Stärkung der Selbsthilfe sind besonders förderungswürdig“ (Kunkel 2009).

Resümee

Mit der vorliegenden Ausarbeitung konnten anhand von Dokumenten politischer Mandatsträger und Sachverständiger die präventiven und partizipativen Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herausgearbeitet werden. Die exemplarische Sichtung und Bewertung von Quellen zur politischen Zielsetzung und leistungsorientierten Ausgestaltung des Jugendhilfegesetzes im SGB VIII zeigen, dass Jugendhilfe als Interventionsform und Selbsthilfe als partizipative Arbeitsform kompatible Handlungsstrategien sind.

Auch die Europäische Union hat eine neue Strategie für die Jugend gefordert: Investition und Empowerment durch Bereitstellung größerer Ressourcen in mehreren Politikbereichen, durch die Förderung des Potenzials junger Menschen, durch eine Strategie für alle jungen Menschen, insbesondere die benachteiligte Jugend. Dabei sollen Maßnahmen zur besseren Anerkennung von Fähigkeiten, Stärkung von Engagement und Empowerment sowie Achtung der Vielfalt Berücksichtigung finden.

Die im Rahmen der Erstellung dieser Expertise gesichteten Konzepte und Qualitätsanforderungen zu einzelnen Maßnahmen nach dem SGB VIII sehen eine explizite Unterstützung von Selbsthilfegruppen nicht vor, verweisen jedoch auf eine Kooperation mit Selbsthilfegruppen und -organisationen. Es werden auch Selbsthilfeformen z.B. in Mütterzentren, Eigeninitiativ-Kindertagesstätten oder Familienzentren nach diesem Gesetz unterstützt, doch werden bei ihnen Leistungen nur dann gefördert, wenn sie auf entsprechenden Anspruchsgrundlagen wie Jugendarbeit oder Hilfe zur Erziehung basieren. Eine Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen ist nicht explizites Ziel, manchmal auch nur rudimentär Methode der Leistungserbringung. Die Maßnahmen selbst bleiben überwiegend im Bereich einer nicht ausreichend definierten ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘; eine systematisch-methodische Einbeziehung von Selbsthilfegruppen oder eine professionell, fachlich fundierte Unterstützung kollektiver Selbsthilfe in Selbsthilfegruppen als eigenständige Leistungserbringung ist bei den beleuchteten Quellen nicht nachweisbar gewesen.

Die Ziele aus § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) wie Befähigung zur Selbstbestimmung, Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement böten allerdings gute Ansatzpunkte für eine Förderung der Selbstorganisation in Selbsthilfegruppen. Voraussetzung wäre, dass Jugendverbände, Gruppen und Initiativen vor Ort Kenntnis haben von dem Konzept der Selbsthilfegruppe. Weitere Voraussetzung wäre, dass Austausch und

Vernetzung stattfinden zwischen diesen Organisationen und den in der oder für die Selbsthilfe Engagierten. Kommunen müssten Selbsthilfegruppen als eine Organisationsform von Jugendarbeit anerkennen und die strukturellen wie finanziellen Voraussetzungen für eine Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen durch förderliche Einbeziehung von Einrichtungen der Selbsthilfeunterstützung schaffen.

Auch die sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII würde einen sinnvollen Ansatzpunkt bieten für das Konzept der Arbeit in Selbsthilfegruppen. Probleme von oder in Familien könnten mit gleichermaßen betroffenen Familien ausgetauscht werden und so im Wege einer gegenseitigen Stärkung zu einer Bewältigung beitragen helfen.

§ 4 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 74 SGB VIII würde auch eine Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen im Kontext des Jugendhilfegesetzes ermöglichen. Gemäß § 74 Absatz 4 SGB VIII soll bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

Dieser Grundsatz böte eine Grundlage für die Förderung einer Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfegruppen dürften dann allerdings nicht als eine Leistungsart im Sinne einer Interventionsform öffentlicher Jugendhilfe missverstanden, sondern müssten als Möglichkeit und Chance für präventive Maßnahmen sowie als solidarischer Handlungsrahmen für Selbstermächtigungs- und soziale Lernprozesse gesehen werden.

Anmerkungen

¹ Wortgleich: § 1 Abs.2 SGB VIII und Art. 6 Abs. 2 GG.

² Über das 9. Forum zu den Perspektiven Europäischer Jugendpolitik am 21. September 2009 kann auf der Homepage des BMFSFJ zum Forum nachgelesen werden unter:
<http://www.jugendpolitikineuropa.de/9forum/>

³ Jugendministerkonferenz am 17. / 18. Mai 2001 in Weimar. TOP 7 Jugendhilfe in der Wissensgesellschaft. Dieser Beschluss ist auf der Homepage des Landes Brandenburg nachzulesen unter: http://www.brandenburg.de/media_fast/5527/TOP%207%20-%20Beschluss.15475264.pdf

⁴ Ausführlicher hierzu siehe auch die Ausführungen von Keupp et al. in der 3. Expertise des NAKOS-Projektes „Junge Menschen in der Selbsthilfe – Junge Menschen in die Selbsthilfe. Selbstsorge, Sorge und bürgerschaftliches Engagement stützen und erschließen“ (NAKOS; Keupp u.a. 2009, S. 21).

Literatur

- Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe. Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. I, S. 122
- Becker-Textor, Ingeborg, Textor, Martin R. (Hrsg.): SGB VIII – Online-Handbuch. Hier: Kunkel, Peter-Christian: § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe. Unter: <http://www.sgbviii.de/>, Zugriff am 31.7.2009
- Borgetto, Bernhard: Selbsthilfe und Gesundheit – Analysen, Forschungsergebnisse und Perspektiven. Buchreihe des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums. Bern 2004
- Breuer, Hannelore / Hägerbäumer, Hermann / Janßen, Heinz-Josef / Körte, Käthe / Schneider, Wiebke (Hrsg.): Brücken bauen. Junge Suchtkranke in der Selbsthilfe. Ein Projektbericht für die praktische Arbeit. Kassel 2006
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe, Achtes Buch Sozialgesetzbuch. Berlin 2007
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan (KJP) vom 28. August 2009. Gemeinsames Ministerialblatt, 60. Jahrgang, Nr. 38, S. 783-800; Internet-Link: <http://www.gmbli-online.de/ausgaben.html#issue-2009-38>, Zugriff am 18.09.2009
- Bundestag Drucksache 11/5948. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode
- Bundestag Drucksache 15/6014. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zwölften Kinder- und Jugendbericht. Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode
- Bundestag Drucksache 15/6014. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Zwölfter Kinder- und Jugendbericht, 15. Wahlperiode, 10.10.2005
- Bundestag Drucksache 16/12860. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht, 16. Wahlperiode, 30.4.2009
- Coester, Michael: Die Rechte des Kindes. In: Deutscher Sozialrechtsverband e.V. (SDSRV) (Hrsg.): Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem. Schriftenreihe Band 58. Berlin 2009
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) (Hrsg.): Selbsthilfegruppen-Unterstützung. Ein Orientierungsrahmen. Gießen 1987
- Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil I, Nr. 5, 1974, S. 45-60
- Helming, Elisabeth / Blüml, Herbert / Schattner, Heinz; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Schriftenreihe des BMFSFJ Band 182. Stuttgart 1998
- Hill, Burkhard: Kompetenzen für die Arbeit in Selbsthilfegruppen. Unveröffentlichtes Manuskript, München. Mskpt. 2009; erscheint in: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2010. Gießen 2010
- IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Jugendhilfe zwischen Prävention, Leistungserbringung und Intervention. Unter: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/>, direkter Internet-Link: <http://www.kinder-jugendhilfe.info/wai1/showcontent.asp?ThemaID=4675>, Zugriff am 14.12.2009

- Kleinschmidt, Marianne: Selbsthilfe – ist das überhaupt zeitgemäß? Junge Suchtkranke und ihre Bedürfnisse an die Selbsthilfe. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2005. Gießen 2005, S. 35-41
- Kunkel, Peter-Christian: § 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe. In: Becker-Textor, Ingeborg / Textor, Martin R. (Hrsg.): SGB VIII – Online-Handbuch. Unter: <http://www.sgbviii.de/>, Zugriff am 31.7.2009
- Moeller, Michael Lukas: Selbsthilfegruppen. Reinbek bei Hamburg 1978
- NAKOS (Hrsg.); Keupp, Heiner / Straus, Florian / Höfer, Renate / Thrul, Johannes: Handlungsherausforderungen und Potenziale für das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen in und durch Selbsthilfegruppen. Expertise 3 im Rahmen des Projekts „Junge Menschen in der Selbsthilfe – Junge Menschen in die Selbsthilfe. Selbstsorge, Sorge und bürgerschaftliches Engagement stützen und erschließen“ der Nationalen Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin 2009
- Nickel, Stefan / Werner, Silke / Kofahl, Christopher / Trojan, Alf; Bundesverband der Betriebskrankenkassen (Hrsg.): Aktivierung zur Selbsthilfe. Chancen und Barrieren beim Zugang zu schwer erreichbaren Betroffenen. Essen; Bremerhaven 2006
- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – RJWG) vom 9. Juli 1922, In Kraft getreten am 1. April 1924
- Schilling, Ralph: Selbsthilfe, Familie, soziales Umfeld und bürgerschaftliches Engagement. In: NAKOS (Hrsg.): NAKOS EXTRA 35. Berlin 2006
- Stadt Dormagen, Amt für Kinder, Familien und Senioren in Kooperation mit den Kreisdekanaten der AWO, Diakonie und Caritas (Hrsg.): Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung. Dormagen 2001
- Stadt Leipzig, Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule. Jugendamt. Leistungskatalog Beratungsangebote der Jugendhilfe in der Stadt Leipzig. 4. Aufl., Stand Juni 2007
- Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 218 vom 11.05.2005: Zahl der sozialpädagogischen Familienhilfen seit 1994 mehr als verdoppelt
- Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 474 vom 10.11.2005: Immer weniger öffentlich geförderte Jugendarbeit
- Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 38 vom 30.01.2008: 79 Prozent mehr erzieherische Hilfen von 1991 bis 2006
- Thiel, Wolfgang / Möller, Bettina / Krawielitzki, Gabriele: Selbsthilfegruppen und Familienbezug: Zur Stärkung der Familienorientierung auf der lokalen Ebene – Situationsanalyse auf der Basis einer telefonischen Befragung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2005. Gießen 2005, S. 179-192
- Trenczek, Thomas: Handlungsmaximen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. In: Becker-Textor, Ingeborg / Textor, Martin R. (Hrsg.): SGB VIII – Online-Handbuch. Direkter Internet-Link: <http://www.sgbviii.de/S111.html>, Zugriff am 31.7.2009